

Constantin Goschler



Schuld und Schulden



Die Politik der Wiedergutmachung
für NS-Verfolgte seit 1945

Wallstein

Constantin Goschler
Schuld und Schulden

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE
DES 20. JAHRHUNDERTS

Band 3

Herausgegeben von
Norbert Frei

Constantin Goschler
Schuld und Schulden

Die Politik der Wiedergutmachung
für NS-Verfolgte seit 1945



WALLSTEIN VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung der Fritz Thyssen Stiftung

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2005
2., durchgesehene Auflage 2008
www.wallstein-verlag.de

Vom Verlag gesetzt aus der Adobe Garamond
Umschlaggestaltung: Susanne Gerhards, Düsseldorf
unter Verwendung zweier Fotografien.

Oben: Bundeskanzler Konrad Adenauer und der
israelische Außenminister Moshe Scharett unterzeichnen
am 10. September 1952 das Luxemburger Abkommen.

Foto: Bundesbildstelle, Bonn.

Unten: Stuart E. Eizenstat, Gerhard Schröder und Otto Graf Lambsdorff
geben am 17. Dezember 1999 in Berlin eine Einigung in den Verhandlungen
über die Zwangsarbeiterentschädigung bekannt.

Foto: Presse- und Informationsamt der Bundesrepublik Deutschland

Druck: Hubert & Co, Göttingen

ISBN (Print) 978-3-89244-868-6
ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-2069-7
ISBN (E-Book, epub) 978-3-8353-2519-7

Inhalt

Einleitung	7
I. Die Anfänge der Entschädigungsdiskussion bis zum Kriegsende	31
1. Wiedergutmachung gegen Kollektivschuld: Deutsche Konzeptionen in Widerstand, Exil und Gefangenschaft	31
2. Jüdische Wiedergutmachungspläne zwischen Universalismus und Zionismus	40
3. Die Alliierten und die Entschädigung der NS-Verfolgten	47
4. Zwischenbilanz	57
II. NS-Verfolgte unter alliierter Besatzung (1945-1949)	61
1. Schock, Schuld und Abwehr	61
2. Erste Hilfsmaßnahmen und Betreuung für NS-Verfolgte	65
3. Entschädigung oder erweiterte Fürsorge?	84
4. Die Rückerstattung geraubten und entzogenen Eigentums	100
5. Zwischenbilanz	122
III. Wiedergutmachung im westdeutschen Wiederaufbau (1949-1957)	125
1. Ein bockendes Volk und die verordnete Versöhnung	125
2. Souveränität und Kredit: Bonn, London und Wassenaar	147
3. Die Erweiterung der Entschädigung und Rückerstattung	176
4. Zwischenbilanz	215
IV. Das »Ende der Nachkriegszeit« (1958-1965)	219
1. Die Lasten der Vergangenheit und der Blick nach vorn	219
2. Ausländische Verfolgte und die Globalabkommen mit den Weststaaten	233
3. Die Entschädigungsforderungen der Zwangsarbeiter an die deutsche Industrie	248
4. Der »Schlussstrich« unter die Wiedergutmachungsgesetzgebung	254
5. Zwischenbilanz	289

V.	Im Schatten von sozialliberaler Reform und »geistig-moralischer Wende« (1966-1990)	293
1.	Politische Stagnation und kultureller Wandel	293
2.	»Indirekte« Wiedergutmachung für den »Osten«?	309
3.	»Abschlussgeste Wiedergutmachung«: Der Goldmann-Fonds	323
4.	Vom »Härtefall« zum »vergessenen Opfer«	345
5.	Zwischenbilanz	357
VI.	Wiedergutmachung in der DDR (1949-1989)	361
1.	Antifaschismus und Sozialpolitik	361
2.	Die Liquidierung der Rückerstattung	368
3.	Die Vereinheitlichung der Verfolgtenbetreuung	373
4.	Ehrenpensionen für Verfolgte des Naziregimes	383
5.	Der Umgang mit ausländischen jüdischen Forderungen	398
6.	Zwischenbilanz	407
VII.	Die Berliner Republik und das Erbe der NS-Verfolgung (1990-2000)	413
1.	Das Ende des Kalten Krieges und die Rückkehr der Wiedergutmachung	413
2.	Die deutsche Einigung und die Wiedergutmachung in Ostdeutschland	422
3.	Die Globalabkommen mit Ostmitteleuropa und den USA	429
4.	Neue Abkommen mit der Claims Conference	438
5.	Die Stiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft«	450
6.	Zwischenbilanz	472
VIII.	Fazit: Die Politik der Wiedergutmachung als Medium historischer Gerechtigkeit	477
	Dank	495
Anhang		
	Quellen und Literatur	497
	Abkürzungen	531
	Zeittafel	534
	Übersicht über die staatlichen Wiedergutmachungsleistungen der Bundesrepublik	539
	Personenverzeichnis	540

Einleitung

Mehr als 50 Jahre nach dem Ende des nationalsozialistischen Regimes rückte die Wiedergutmachung für NS-Verfolgte nochmals in das öffentliche Rampenlicht. Auslöser waren vor allem die 1996 vor US-amerikanischen Gerichten erhobenen Klagen gegen Schweizer Banken, sich am Eigentum ermordeter Juden bereichert zu haben, und bald wurden solche und ähnliche Klagen auf ganz Europa ausgedehnt. Zur selben Zeit intensivierten sich auch die schon seit langem vergeblich erhobenen Forderungen nach einer Entschädigung der ehemaligen Zwangsarbeiter der deutschen Kriegswirtschaft. In der Bundesrepublik führte dies schließlich im Jahre 2000 zur Einrichtung der Stiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft«.

Dieser – möglicherweise nur vorläufige – Schlusspunkt der deutschen Wiedergutmachung bildet zugleich den Endpunkt der vorliegenden Studie, die mit den ersten schon während des Zweiten Weltkriegs einsetzenden Überlegungen zur Entschädigung der NS-Verfolgten beginnt. Anscheinend folgt die politische Auseinandersetzung um die Wiedergutmachung bestimmten Zyklen, die von veränderten innen- wie außenpolitischen Rahmenbedingungen ebenso wie von der Generationenabfolge und damit verbundenen Veränderungen der Perspektiven auf die NS-Zeit bestimmt sind. Die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer bildet einen zentralen Aspekt der Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit und gehört in eine Reihe mit dem Verbot der belasteten Organisationen, der Bestrafung der Täter, der Disqualifizierung belasteter Personen sowie der öffentlichen »Aufarbeitung« der Vergangenheit. In verallgemeinernder Perspektive handelt es sich hierbei um die zentralen Aufgaben für jeden Versuch einer »Vergangenheitsbewältigung«¹.

Zugleich wird die Wiedergutmachung für NS-Verfolgte im internationalen Maßstab mehr und mehr zu einem Präzedenzfall für den Umgang mit anderen Fällen historischen Unrechts. Die Beispiele reichen dabei von Nachwirkungen des Zweiten Weltkriegs – etwa die Auseinandersetzung um die Internierung ethnischer Japaner in den USA im Zweiten

1 König, Zukunft, S. 147. Vgl. auch Reichel, Vergangenheitsbewältigung. Einführend zu den internationalen Dimensionen der »Vergangenheitsbewältigung« siehe v.a. Brooks (Hrsg.), Sorry; Torpey (Hrsg.), Politics.

Weltkrieg oder die Zwangsprostitution im Dienste der japanischen kaiserlichen Armee – bis zu postkolonialen Konflikten – etwa um die Forderungen der Nachfahren der Sklaverei in den USA. Was heute selbstverständlich scheint, war am Ende des Zweiten Weltkriegs noch revolutionär, ähnlich wie dies für den mit Nürnberg verbundenen Gedanken eines internationalen Strafgerichts gegen die Spitzen des NS-Staates gilt. Beides, Strafverfolgung der Täter und Wiedergutmachung für die Opfer, war zunächst einmal höchst unwahrscheinlich – und am Beispiel der Auseinandersetzung um die Entschädigung der NS-Verfolgten zu erklären, wie nach Überwindung großer Anfangsschwierigkeiten ein darauf gerichteter politischer Prozess in Gang kam, wie dieser funktionierte und welche Ergebnisse er hervorbrachte, ist das zentrale Anliegen dieses Buches, das von der Politik der Wiedergutmachung in Deutschland handelt. Um ein konsistentes Politikfeld als Untersuchungsgegenstand abzugrenzen, liegt der Schwerpunkt auf der materiellen Entschädigung. Ausgeklammert bleiben so neben Problemen der immateriellen Wiedergutmachung – etwa im Bereich der Strafjustiz² oder der Ausbürgerungen³ – auch alle jene Bereiche, in denen die materielle Entschädigung für NS-Verfolgte zwar einen Teilaspekt bildete, aber nicht zentral war, so etwa im Lastenausgleich oder im sozialen Wohnungsbau.

Bei der Untersuchung der Politik der Wiedergutmachung geht es nicht nur um die Ergebnisse, sondern vor allem auch um den Prozess selbst. Die Wiedergutmachung wurde den Deutschen nicht wie bei Kriegsreparationen üblich einfach von außen auferlegt, sondern war wenigstens zum Teil auch das Resultat ständiger Verhandlungen zwischen den Vertretern der Opfer und den Gesellschaften der Täter. Dass die Politik der Wiedergutmachung die Form eines solchen politischen Aushandlungsprozesses annahm, führte freilich oftmals zu einer paradoxen Situation, wie der Frankfurter Professor für Nationalökonomie und CDU-Bundestagsabgeordnete Franz Böhm treffend formulierte: Letztlich legte die Seite der Schuldigen das Ausmaß der notwendigen Sühne fest.⁴

Die Politik der Wiedergutmachung war von einer grundlegenden Spannung geprägt. Diese ging letztlich darauf zurück, dass absolute, moralisch begründete Anliegen in einen pragmatischen politischen Bezugsrahmen übersetzt wurden, wo sie notwendigerweise in Machtrelationen einbezogen und zum Gegenstand von Kompromissen wurden. Hier soll

2 Siehe dazu Vogl, Stückwerk.

3 Siehe dazu Lehmann, Wiedereinbürgerung.

4 BT-Berichte, 4. Wp., 24.6.1964, S. 6429.

nun nicht noch einmal die moralische Entrüstung über diesen Befund ausgebreitet, sondern das zugrunde liegende Problem analysiert werden. Angestrebt wird damit auch eine Fallstudie zur moralischen Ökonomie der deutschen Wiedergutmachung.

Nimmt man auf diese Weise die Wiedergutmachung als Medium zur Herstellung historischer Gerechtigkeit in den Blick, so stellt sich die grundsätzliche Frage nach dem Verhältnis von (politischer und moralischer) Schuld und (materiellen) Schulden. Wie Nietzsche in seiner *Genealogie der Moral* schrieb, sei die Geschichte der westlichen Moral die der Umwandlung von Schulden in Schuld gewesen. Im Falle der Wiedergutmachung scheint der Prozess jedoch gerade andersherum verlaufen zu sein: Die Aushandlung von Entschädigungssummen und die damit verbundene Monetarisierung und Verrechtlichung bedeutete gewissermaßen eine Entsakralisierung der durch die NS-Verfolgung erlittenen menschlichen Verluste. Aber wie Charles S. Maier hervorhebt, geht es bei diesem Unternehmen gerade darum, »die Verluste aus dem Bereich des Heiligen, des Niemals-zu-Vergebenden, in den Bereich des politisch Ausgehandelten zu verschieben. [...] Der Verhandlungsprozess wird unangenehm und unfein. [...] Es geht um Geld, sogar wenn beide Seiten protestieren, dass es nicht um Geld geht. Aber den unschätzbaren Verlust in einen solchen zu verwandeln, der beziffert werden kann, ist genau der Zweck dieser Übung.«⁵ Parallel zu diesem Prozess der Monetarisierung und Verrechtlichung historischer Schuld konnten sich freilich in den letzten Jahrzehnten zunehmend Formen einer Sakralisierung der »Vergangenheitsbewältigung« entwickeln,⁶ und aus der Spannung zwischen diesen moderne Gesellschaften insgesamt charakterisierenden gegenläufigen Tendenzen bezog die Auseinandersetzung um die Wiedergutmachung zumindest in den letzten Jahren einiges von ihrer Brisanz.

In anderer Weise stellt sich das Problem der Umwandlung von Schuld in Schulden mit Blick auf die individuellen NS-Verfolgten selbst. Geld spielt dabei eine doppelte Rolle: einmal in seiner Funktion als Tauschwert, der sich in einen verbesserten Lebensstandard umsetzen lässt. Zum anderen ist Geld aber auch ein symbolisches Medium der Anerkennung. Letzteres ist umso wichtiger, als für viele der im Zuge der NS-Verfolgung erlittenen Schädigungen gar kein adäquater materieller Ausgleich möglich war. Dabei besitzt das Verhältnis zwischen den materiellen und den symbolischen Funktionen der Wiedergutmachung allerdings einen Zeit-

5 Maier, Past, S. 297 f.

6 Tanner/Weigel, Gedächtnis, S. 14 f.

koeffizienten: Generell lässt sich vermuten, dass je näher die Entschädigung am Verfolgungsereignis selbst lag, deren materielle Bedeutung um so größer war, da sie der unmittelbaren Wiederherstellung verletzter Biographien diene. Zugleich muss gefragt werden, inwieweit die Kategorie der »Anerkennung« einem Bedürfnis der betroffenen Verfolgten entspringt oder inwieweit dieses eine Folge des in den letzten Jahren immer mächtiger gewordenen Identitätsdiskurses darstellt. So reagierten manche osteuropäische Zwangsarbeiter auf die in den achtziger und neunziger Jahren in vielen deutschen Kommunen entstandenen Aktionen, bei denen sie zu symbolisch hoch aufgeladenen Besuchen an die Orte ihrer ehemaligen Arbeitsstätten eingeladen wurden, mit Enttäuschung: Hatten sie doch durchaus handfeste materielle Zuwendungen erwartet, mit denen sie ihre kargen Existenzen aufzubessern hofften. Für Verfolgte aus westlichen Ländern, denen in der Zwischenzeit oftmals eine zumindest materielle Rehabilitierung gelungen ist, spielen dagegen das Moment der Anerkennung ebenso wie kommemorativ Praktiken vielfach eine erheblich größere Rolle.

Die zentrale Perspektive dieser Studie richtet sich allerdings zunächst vor allem auf die deutsche Nachkriegsgesellschaft. Dabei bietet die Untersuchung der Politik der Wiedergutmachung eine Vergleichsperspektive, die einen wesentlichen Aspekt des Selbstverständnisses der Bundesrepublik wie der DDR betrifft. So handelt es sich hier gewissermaßen um eine themenbezogene Parallel- und Abgrenzungsgeschichte⁷: Sowohl die »Bonner Republik« als auch die DDR beanspruchten im Systemwettstreit, die bessere Antwort auf die nationalsozialistische Vergangenheit zu verkörpern, und dazu gehörte vor allem auch die Frage des Umgangs mit den NS-Verfolgten. Darüber hinaus lässt sich am Thema der Wiedergutmachung paradigmatisch die zeithistorisch spannende Frage der Folgen des deutschen Vereinigungsprozesses für die politische Kultur beziehungsweise das Selbstverständnis der Berliner Republik erörtern.

Dieser nationalgeschichtliche Rahmen wird jedoch aufgrund der Eigenarten des Gegenstandes weit überschritten: Angesichts der Reichweite der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen, die während des Zweiten Weltkriegs ganz Europa umfassten, sprengte die Auseinandersetzung um die Wiedergutmachung für NS-Verfolgte traditionelle Grenzen von Innen- und Außenpolitik und ebenso solche zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren. Die Wiedergutmachung reagierte damit auch auf jene Entgrenzungsprozesse, die ein wichtiges Er-

7 Sabrow, DDR, S. 99; Jarausch, Teile, S. 3.

gebnis des nationalsozialistischen Terrors waren. Damit ist auch schon das Besondere dieses Falles angedeutet, das die deutsche Wiedergutmachung von anderen aktuellen Auseinandersetzungen um eine Entschädigung historischen Unrechts unterscheidet.

*

Einige der Begriffe, mit denen dieses Buch arbeitet, bedürfen der Klärung, allen voran »Wiedergutmachung«. Über die allgemeine Problematik der Verwendung von Quellenbegriffen für die historische Analyse hinaus bringt dieser Begriff einige besondere Probleme mit sich. An erster Stelle steht der nahezu rituelle Einwand, der Begriff »Wiedergutmachung« sei »unerträglich verharmlosend«⁸, wie etwa Aleida Assmann und Ute Frevert schreiben. Auch für Ludolf Herbst bleibt der Begriff »ein Ärgernis«, klinge doch in diesem »– im deutschen Sprachgebrauch unauslöschlich – jener in Kindergebeten vorformulierte naiv-trotzige Anspruch mit, dass durch offenes Bekenntnis und Reue alles wieder-gut-gemacht, wenn schon nicht in den Stand vor der Schuld zurückversetzt, so doch vergeben werden könne.« Zu Recht verweist er auf die Verhaftung dieses Begriffes in »tiefere(n) Schichten deutscher Erziehungs- und Kulturwelt«⁹.

Hier stellt sich deshalb auch die Frage nach der Bedeutung des christlichen Schuld-Vergebungs-Dispositivs. Im Christentum wurde die dem Judentum fremde »Erbsünde« oftmals in dem Sinne ausgelegt, dass der einzelne Mensch *vor* aller Entscheidung, etwas Böses zu tun, »in eine universale und ihn innerlich bestimmende Unheilssituation, in die Schuldgeschichte der gesamten Menschheit hineinverwickelt«¹⁰ sei. Damit wurde jeder Sünder in gewisser Weise immer auch zum Opfer des Weltenlaufs. Zugleich ist das Christentum im Gegensatz zum Judentum Erlösungsreligion. Dies wurde vielfach in dem Sinne interpretiert, dass die Schuld der Menschheit »am Kreuz Christi abgetan« sei.¹¹ Demgegenüber ist zwar auch für das Judentum die Vergebung der Sünden von zentraler Bedeutung, und das Schlüsselwort jüdischer Ethik lautet Versöhnung. Doch muss diese auf ehrlicher Reue des individuell für seine Taten verantwortlichen Sünders beruhen und setzt einen wirklichen inneren Umschwung

8 Assmann/Frevert, *Geschichtsvergessenheit*, S. 57; ähnlich auch Berghoff, *Verdrängung*, S. 103. Vgl. dazu auch Hockerts, *Wiedergutmachung*, S. 91.

9 Herbst, *Einleitung*, S. 8.

10 Sievernich/Seif (Hrsg.), *Schuld*, S. 36 f. Für wertvolle Hinweise bedanke ich mich bei Daniel Schalz.

11 Rienecker, *Schuld*, Sp. 1451.

voraus. Und schließlich kennt das Alte Testament auch einen unerbittlichen Gott, bei dem jedes Flehen um Vergebung sinnlos ist.¹² Es geht in unserem Zusammenhang selbstverständlich nicht um die theologisch korrekte Auslegung solcher religiöser Lehren, sondern vielmehr um die Frage, was davon auch in einer halbwegs säkularisierten Umgebung als kultureller Bodensatz wirksam werden konnte. Anscheinend war auf deutscher Seite in den Begriff der »Wiedergutmachung« vielfach ein Aspekt der Vergebung eingeschlossen, während dies auf jüdischer Seite strikt abgelehnt wurde. So prägte der israelische Außenminister Moshe Sharett Anfang der fünfziger Jahre den alternativen Ausdruck »Shilumim«. Dieser bezeichnet im Alten Testament Zahlungen oder Vergeltung, »womit aber weder Schuldvergebung noch Verzeihen einhergehen«¹³. Somit unterschieden sich auf deutscher und jüdischer Seite nicht nur die Erfahrungsräume der Verfolgung, sondern vor allem auch die Erwartungshorizonte: Im Begriff »Wiedergutmachung« kristallisiert sich die auf deutscher Seite bestehende Erwartung auf einen irgendwann erfolgenden Abschluss wenigstens der materiellen Seite dieser Angelegenheit, womit in gewisser Weise auch ein Ende der Sühne verbunden sein würde. Dies bildet den eigentlichen Hintergrund des seit Mitte der sechziger Jahre immer wieder erfolgenden Rufes nach einem »Schlussstrich«. Insbesondere auf jüdischer Seite wurde und wird die »Wiedergutmachung« dagegen meist als ein offener, prinzipiell unabschließbarer Prozess angesehen, der zudem die Frage der »Schuld« unberührt lässt.

So ist es kein Wunder, dass der Begriff »Wiedergutmachung« gerade auch von jüdischer Seite kritisiert wurde. Der Präsident des Zentralrats der Juden in Deutschland, Paul Spiegel, argumentierte im November 2002, dieser Begriff sei mehr »vom Wunschdenken der ersten Nachkriegsgeneration der nicht-jüdischen deutschen Gesellschaft als von den Realitäten der Entschädigungspraxis« geprägt. Eine Änderung des Begriffes sei Voraussetzung für die Verbesserungen der Entschädigungspraxis.¹⁴ Allerdings steht einem solchen platonischen Sprachverständnis etwa der Pragmatismus des israelischen Finanzministers Eliezer Kaplan und seines Staatssekretärs David Horowitz entgegen: Angesichts der verzweifelten finanziellen Lage des Staates Israel vertraten diese 1951 im Vorfeld der

12 Ebenda, Sp. 1644.

13 Jelinek, Moral, S. 22.

14 Siehe Tagesspiegel, 14.11.2002, »Wiedergutmachung ist das falsche Wort«; sowie Paul Spiegel, Grußwort des Zentralrats der Juden in Deutschland, in: Brozik/Matschke (Hrsg.), Claims Conference, S. 139 f.

Wiedergutmachungsverhandlungen mit der Bundesrepublik den Standpunkt, »nennen Sie es, wie Sie wollen, solange es Geld ist«¹⁵.

Eine mehr juristische als theologische Schwierigkeit mit dem Begriff »Wiedergutmachung« betrifft hingegen die Abgrenzung von den Kriegsreparationen. Der Zweite Weltkrieg unterschied sich in mancherlei Hinsicht grundlegend von früheren militärischen Konflikten. Das nationalsozialistische Regime führte gleichermaßen einen Kampf gegen Teile der deutschen Bevölkerung als auch einen Krieg gegen die halbe Welt. Gewalt nach innen und außen gehörten im nationalsozialistischen Kosmos funktional eng zusammen. Für die Zeit nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes stellte sich damit die umfangreiche Aufgabe, innere und äußere Folgen von Krieg und Verfolgung zu bewältigen. Nach dem am Prinzip der souveränen Nationalstaaten orientierten Völkerrecht zerfiel dies jedoch in zwei getrennte Komplexe: Einmal ging es nun um Kriegsreparationen an fremde Staaten, d. h. völkerrechtliche Subjekte. Zum anderen handelte es sich um das innere Problem einer Diktaturfolgenbewältigung, wozu auch die Frage einer Entschädigung der von ihrer eigenen Regierung geschädigten Bürger des Deutschen Reiches gehörte. Einer solchen klaren Unterscheidung stand allerdings im Wege, dass der Nationalsozialismus selbst die Grenze zwischen diesen inneren und äußeren Aspekten der Gewalt niedergerissen hatte: Bereits vor dem Krieg hatte das »Dritte Reich« durch den erzwungenen Exodus Hunderttausender gründlich ausgeplündert Menschen soziale Probleme in seine Nachbarländer exportiert. Entgrenzend wirkte der Nationalsozialismus jedoch vor allem auch dadurch, dass er den inneren Terror während des Krieges in die eroberten Länder hineintrug. Eine eindeutige Abgrenzung von »normalen« Kriegsfolgen und spezifischer NS-Verfolgung fiel und fällt somit schwer.¹⁶ Die Bestimmung dessen, was Gegenstand von Reparationen und Wiedergutmachung sein soll, und damit zugleich die Abgrenzung zwischen diesen Kategorien ist deshalb stets abhängig von der jeweiligen Gesamtinterpretation des Nationalsozialismus.

Dieses Problem schlägt sich auch in der Begriffsgeschichte nieder: In Westdeutschland setzte sich von Anfang an der Begriff »Wiedergutmachung« als Bezeichnung für die Entschädigung der NS-Verfolgten durch. In Ostdeutschland dagegen wurde dieser Begriff bereits kurz nach dem Kriegsende exklusiv für die Reparationen an die Sowjetunion und Polen

15 Zitiert nach Jelinek, Israel, S. 133.

16 Vgl. dazu auch Goschler, Wiedergutmachung; Pawlita, »Wiedergutmachung«; Doehring u. a., Jahrhundertschuld.

reserviert, während materielle Leistungen an NS-Verfolgte als soziale und medizinische »Hilfsleistungen« deklariert wurden.¹⁷ In den folgenden Jahren schloss die in der SBZ übliche Verwendungsweise dieses Begriffs zwar vorübergehend auch die Unterstützung für NS-Verfolgte ein. Doch verengte er seit 1949 in bewusster Abkehr von der »bürgerlichen« Wiedergutmachung erneut sein semantischen Potential auf den Bereich der Kriegsreparationen. Dies stand freilich in der Tradition des Versailler Abkommens, das in der deutschen Fassung den Begriff »Wiedergutmachung« im Sinne der dort über Deutschland verhängten Reparationslasten gebrauchte. Zu den frühen Kritikern dieser Sprachverwendung hatte übrigens Adolf Hitler gehört: 1927 monierte er in *Mein Kampf*, dass sich im Zusammenhang des Versailler Vertrages »das ebenso unverschämte wie ungeheuerliche Wort ›Wiedergutmachung‹ in Deutschland einzu-bürgern vermochte«¹⁸.

Tatsächlich war jedoch, wie das Grimm'sche Wörterbuch mitteilt, der Begriff *gutmachen* in Deutschland bereits seit Jahrhunderten mit der Bedeutung von »ersetzen«, »bezahlen«, »sühnen« gebräuchlich.¹⁹ Nachdem der Begriff »Wiedergutmachung« im Versailler Vertrag die Bedeutung von Reparationen angenommen hatte, blieb er – trotz der erwähnten Kritik des »Führers« – auch im »Dritten Reich« gebräuchlich, ohne dass er erst dort, wie Otto Küster meinte, geprägt worden wäre.²⁰ So galt in der deutschen Volksmeinung die »Arisierung« oftmals als eine Art von »Wiedergutmachung« der angeblichen Ausplünderung der Deutschen durch die Juden während der Weltwirtschaftskrise, und auch die Wohl-taten für österreichische Alt-Pg's nach dem »Anschluss« der »Ostmark« im März 1938 wurden vielfach als eine »Wiedergutmachung« bezeichnet.²¹ Auch eine geheime Denkschrift einer Historikergruppe um Theodor Schieder vom Oktober 1939, in der Pläne zur ethnischen Neugestaltung des polnischen Raumes diskutiert wurden, begann mit der Feststellung,

17 So hieß es unter Punkt 10 des Aufrufs des ZK der KPD an das deutsche Volk zum Aufbau eines antifaschistisch-demokratischen Deutschlands vom 11.6.1945: »An-erkennung der Pflicht zur Wiedergutmachung für die durch die Hitleraggression den anderen Völkern zugefügten Schäden.« Den »Opfern des faschistischen Ter-rors« wurden hingegen bei gleicher Gelegenheit »öffentliche Hilfsmaßnahmen« in Aussicht gestellt. Druck: Klessmann, Staatsgründung, S. 414.

18 Hitler, *Mein Kampf*, Bd. 2, S. 109.

19 Deutsches Wörterbuch, Sp. 1469 f.

20 Küster, *Erfahrungen* S. 3.

21 Vgl. Botz, *Arisierungen*.

dass mit »dem vollständigen Sieg der deutschen Waffen über Polen« nunmehr der Augenblick gekommen sei, »das Unrecht wieder gutzumachen«, welches der deutschen Bevölkerung im Osten nach 1919 zugefügt worden sei.²² Wichtig ist aber vor allem ein kurz zuvor erschienenes Blaubuch des Auswärtigen Amtes über die deutsch-polnische Krise von Anfang September 1939, in dem sich unter anderem Vorschläge zur »Wiedergutmachung« der den jeweiligen Minderheiten im eigenen Land seit 1918 zugefügten Schäden fanden.²³ An diesen Sprachgebrauch, der »Wiedergutmachung« – berechtigt oder unberechtigt – in den Zusammenhang der Wiederherstellung von Rechten geschädigter ethnischer Minderheiten stellte, knüpften auch die ersten jüdischen Autoren von Entschädigungsplänen zugunsten von NS-Verfolgten an, die bereits lange vor dem Ende des NS-Regimes mit ihrer Arbeit begannen.²⁴

Auf diese Weise hatte sich der Begriff »Wiedergutmachung« im Zusammenhang der Auseinandersetzung mit den Folgen der NS-Verbrechen schon in die politische Sprache eingebürgert, bevor sich jene Großverbrechen zutrug oder in das allgemeine Bewusstsein drangen, die heutigen Beobachtern diesen Begriff oftmals als unangemessen erscheinen lassen. Dagegen verteidigt Hans Günter Hockerts den Gebrauch des Begriffs »Wiedergutmachung« mit Bezug auf die zeitgenössische Sprachverwendung seit den fünfziger Jahren. So sei dieser gerade von jenen offensiv gebraucht worden, denen es um einen »emphatischen, moralisch verpflichtenden Begriff« gegangen sei.²⁵ Dem wäre freilich hinzuzufügen, dass dieser Begriff auch mit der politischen Absicht verwendet wurde, eine klare Differenz zum Begriff der »Reparationen« herzustellen. Insbesondere aus jüdischer Perspektive sollte dies den besonderen Charakter dieser Ansprüche betonen. Aus deutscher Perspektive zielte die begriffliche Trennung dagegen vor allem darauf, eine völkerrechtliche Barriere gegen die Ausweitung der individuellen und kollektiven Entschädigungsansprüche auf andere im Zweiten Weltkrieg geschädigte

22 Aufzeichnung über Siedlungs- und Volkstumsfragen in den wiedergewonnenen Ostprovinzen: Erster Entwurf von Theodor Schieder, 4.-7.10.1939, Druck: Vorläufer des »Generalplan Ost«, S. 84.

23 Vorschlag für eine Regelung des Danzig-Korridor-Problems sowie der deutsch-polnischen Minderheitenfrage, Punkt 13, in: Urkunden zu letzten Phase der deutsch-polnischen Krise, S. 22.

24 Siehe dazu Goschler, Wiedergutmachung, S. 38-41. Auch die deutschsprachige jüdische Zeitschrift *Aufbau* in New York gebrauchte bereits 1940 den Begriff Wiedergutmachung. Siehe Bauer-Hack, Wochenzeitung, S. 37.

25 Hockerts, Wiedergutmachung, S. 93.

Gruppen zu errichten. In eine ähnliche Richtung zielt auch die im offiziellen Sprachgebrauch vielfach übliche Redeweise von der »Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts«. Dabei wird der Akzent auf die Illegitimität der Verfolgungsmaßnahmen gelegt, während einer extensiven Begriffsdefinition von »Wiedergutmachung« die subjektive Gewalterfahrung der Opfer zugrunde liegt, welche relativ unabhängig von solchen juristischen Distinktionen zustande kommt.

Zuletzt spricht für das Festhalten an der Verwendung des Begriffs »Wiedergutmachung« in diesem Buch aber vor allem ein pragmatisches Argument: Sprachliche Alternativen wie Entschädigung oder Rückerstattung haben sich als Bezeichnungen juristischer Teilgebiete des Gesamtkomplexes durchgesetzt und stehen damit nicht mehr ohne weiteres zur Verfügung. So bleibt der Begriff »Wiedergutmachung« mangels Alternativen schwer ersetzbar, schließt er doch eine ganze Reihe von Aspekten ein, die sich sonst nur schwer subsumieren ließen.²⁶

Probleme bereitet auch ein anderer Zentralbegriff dieses Buches: »NS-Verfolgte«. Hierbei taucht auf einer anderen Ebene erneut das Problem der Abgrenzung zwischen spezifisch nationalsozialistischer Verfolgung und Kriegsfolgen auf. Auch in diesem Fall entwickelte sich in West- und Ostdeutschland ein unterschiedlicher Sprachgebrauch: In der Bundesrepublik setzte sich die Bezeichnung »Verfolgte des Nationalsozialismus« durch, während in der DDR von »Verfolgten des Naziregimes« die Rede war. Letztere wurden seit 1965 in »Kämpfer« und »Verfolgte« unterschieden, wobei die alte Kämpfer-Opfer-Dichotomie, die bereits zwischen 1945 und 1949 in der SBZ vorgeherrscht hatte, wieder deutlich durchschimmerte. Da diese Begriffe jeweils mit spezifischen rechtlichen Definitionen einhergehen, welche die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Kategorien regeln, lassen sich die damit verbundenen Ausschlussmechanismen nur schlecht mit diesen Begriffen selbst diskutieren. Benötigt wird deshalb ein extensiver Begriff, der auch die nichtanerkannten Verfolgten mit einbezieht. In diesem Sinne wird in diesem Buch der Begriff »NS-Verfolgte« gebraucht. Eine exakte Bestimmung des Umfangs dieses Begriffes ist freilich nicht möglich, da dieser historisch und politisch veränderlichen Bewertungen unterliegt und sich generell in den letzten Jahrzehnten immer weiter ausdehnte. Die Schwierigkeiten betreffen insbesondere die Frage der Abgrenzung zwischen nationalsozialistischer Verfolgung und »normalen« Gewaltmaßnahmen, sei es im Krieg oder im Frieden. Immer wieder stößt man bei diesem Thema also auf das Pro-

²⁶ Herbst, Einleitung, S. 8 f.

blem der Auseinandersetzung um die »eigentliche Natur« des nationalsozialistischen Regimes.

*

Bis vor kurzem führte das Thema Wiedergutmachung ein merkwürdig inselhaftes Dasein in der Zeitgeschichtsforschung zur Bundesrepublik,²⁷ und Ähnliches gilt mit Bezug auf die Forschung zur Geschichte der DDR. In den autoritativen Gesamtdarstellungen wird dieser Gegenstand, wenn überhaupt, allenfalls als Marginalie behandelt.²⁸ Dabei scheint sich dieses Thema zumindest aus einer Perspektive der Bundesrepublik als einer »Nachgeschichte« des »Dritten Reiches« geradezu aufzudrängen – und dies ließe sich auch für die DDR sagen. Das lange Zeit geltende Desinteresse der Zeitgeschichte an der Wiedergutmachung hatte vielleicht auch damit zu tun, dass eine Historisierung dieser immer noch nicht abgeschlossenen Materie als verfrüht erschien. So erfolgte die historische Auseinandersetzung mit diesem Thema bis in die siebziger und achtziger Jahre hinein in erster Linie aus der Akteursperspektive.²⁹ Dies gilt auch für die von Walter Schwarz in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium herausgegebene Reihe zur Geschichte der Wiedergutmachung in der Bundesrepublik.³⁰ Ebenso wie die jüngst sozusagen als Kompilation dieser Bände erschienene Darstellung von Hermann-Josef Brodesser und anderen³¹ verrät diese Reihe die zwar kenntnisreiche, aber an historischer Analyse wenig interessierte Handschrift von Ministerialbeamten und Juristen, denen es vor allem auch um die positive politische Würdigung ihres Lebenswerks ging.

Gleichwohl markieren die achtziger Jahre einen ersten Aufschwung der zeithistorischen Forschung zur Wiedergutmachung. Zentrale Untersuchungsschwerpunkte bildeten dabei das Abkommen der Bundesrepublik mit Israel und der Jewish Conference on Material Claims against Germany (Claims Conference)³² sowie die Geschichte des Bundesent-

27 Als kompetenten Überblick siehe Hockerts, Wiedergutmachung.

28 Siehe Hockerts, Begriff, S. 9.

29 Siehe etwa Grossmann, Ehrenschild. Grossmann war Mitarbeiter der Claims Conference.

30 Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz: Bd. 1-6, München 1974-1983.

31 Brodesser, Wiedergutmachung.

32 Siehe v.a. Sagi, Wiedergutmachung; Zweig, Reparations; Hansen, Schatten; Jelinek, Moral.

schädigungsgesetzes. Zunächst wurden vor allem die politischen und juristischen Dimensionen ausgeleuchtet, unter anderem in der wichtigen Studie von Cornelius Pawlita, in der vor allem die unterbliebene Entschädigung der ausländischen Verfolgten untersucht wird.³³ Darin spiegelte sich auch die zunehmende öffentliche Auseinandersetzung mit dem Ausschluss zahlreicher NS-Verfolgter wider, die in diesem Jahrzehnt unter dem Schlagwort der »vergessenen Opfer« geführt wurde. In diesen Kontext gehört auch die Studie von Christian Pross, der die Wiedergutmachung im Untertitel als einen »Kleinkrieg gegen die Opfer« bezeichnete³⁴. In seiner Skandalgeschichte der Wiedergutmachung, die typisch für den moralisierenden Tonfall der achtziger Jahre bei der Behandlung dieses Themas ist, untersuchte er insbesondere die Praxis der Überprüfung von Gesundheitsschäden bei Verfolgten. Damit leitete Pross einen Forschungstrend ein, der mit den verbesserten Zugangsmöglichkeiten zu Einzelfallakten seit Ende der neunziger Jahre immer größere Bedeutung erhalten hat.³⁵ In diesem Jahrzehnt kristallisierten sich im Wechselspiel zwischen zeithistorischer Forschung und politisch-öffentlicher Auseinandersetzung zwei Schwerpunkte heraus, nämlich zum einen die Frage der Entschädigung für Zwangsarbeiter³⁶ und zum anderen die Frage der Restitution, die jüngst in zwei Dissertationen für die Bundesrepublik und die DDR gründlich aufgearbeitet wurde³⁷.

Nach dem Fall der Mauer intensivierte sich auch die Erforschung der Wiedergutmachungsfrage für NS-Verfolgte in der DDR, wobei sie sogar von dem nach der deutschen Vereinigung im Verhältnis zur Bundesrepublik besseren Aktenzugang profitieren konnte.³⁸ So existiert seit kurzem eine Studie von Christoph Hölscher zur Frage der »Anerkennungspolitik« gegenüber den NS-Verfolgten in Ostdeutschland, in der die Ausein-

33 Siehe insbesondere Pawlita, »Wiedergutmachung«; Herbst/Goschler (Hrsg.), Wiedergutmachung; sowie Goschler, Wiedergutmachung.

34 Pross, Wiedergutmachung.

35 Siehe etwa das von der German-Israeli Foundation geförderte Projekt zur »Praxis der Wiedergutmachung in Deutschland und Israel« unter Leitung von Norbert Frei (Jena) und José Brunner (Tel Aviv).

36 Die Pionierstudie, die von einem der zentralen Akteure auf Seiten der Claims Conference verfasst wurde, erschien bereits Anfang der achtziger Jahre: Ferencz, Lohn. Eine Mischung von politischen und wissenschaftlichen Akteuren findet sich auch im Band von Barwig/Saathoff/Weyde, Entschädigung.

37 Spannuth, Rückerstattung Ost; Lillteicher, Rückerstattung; Goschler/Lillteicher (Hrsg.), »Arisierung«; Goschler/Ther (Hrsg.), Raub.

38 Siehe Kessler/Peter, Wiedergutmachung.

andersetzung um die Rolle des Antifaschismus in der DDR in der Ära Ulbricht im Mittelpunkt steht.³⁹ Angelika Timm legte mehrere Arbeiten zum Verhältnis der DDR zu Israel und der Claims Conference vor und beschäftigte sich in diesem Zusammenhang mit den außenpolitischen Dimensionen der Wiedergutmachungsfrage in der DDR.⁴⁰ Andere Studien berücksichtigten dagegen vor allem die Bedeutung der Wiedergutmachungsproblematik für die in der DDR lebenden Juden.⁴¹

Trotz des mittlerweile zu verschiedenen Spezialaspekten der Wiedergutmachung weit fortgeschrittenen Forschungsstands bleibt als Defizit weiterhin die Bestimmung des Ortes dieses Themas in der deutschen Nachkriegsgeschichte, welche nunmehr gleichermaßen die Geschichte der Bonner Republik, der DDR sowie der Berliner Republik umfasst. Die Erfüllung dieser Aufgabe bildet zugleich die Voraussetzung einer international vergleichenden Geschichte der Folgen historischen Unrechts, wie sie in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Diese Geschichte führt bis an die Gegenwart heran und ist zum Teil noch unabgeschlossen. Damit verstärken sich die prinzipiellen Probleme der Zeitgeschichte, die einmal als Geschichte, die »noch qualmt«⁴², definiert wurde. Dies gilt umso mehr, als Historiker sich in diesem Falle oftmals nicht damit begnügen, gebannt in die Glut zu starren, sondern auch selbst nach Kräften hineinpusten und damit zu einem Teil des Geschehens werden. Dies sorgt für eine Art von Unschärferelation: Jeder Beitrag zum Gegenstand »Wiedergutmachung« wird tendenziell zu einem Teil des politischen Diskurses über dieses Thema und verändert damit den Forschungsgegenstand selbst – und oftmals war oder ist ebendies auch intendiert.

*

Die aktuelle politische Relevanz eines Forschungsgegenstandes produziert für die Zeitgeschichtswissenschaft Vor- und Nachteile: Zum einen verschafft sie öffentliche Aufmerksamkeit. Zum anderen bringt dies aber die Gefahr mit sich, analytisch auf dem Niveau der tagespolitischen Kontroversen stecken zu bleiben. Aus der Zeitgenossenschaft resultieren unmittelbare Fragen an die Geschichte der Wiedergutmachung, denen

39 Höscher, NS-Verfolgte.

40 Timm, Verhandlungen; dies., Streit; dies., Hammer; dies., Claims. Als kritischen »Gegenentwurf« siehe Meining, Judenpolitik.

41 Mertens, Davidstern; Offenberg, Machthaber.

42 Tuchman, Geschichte, S. 31.

meist ein fundamentales Interesse am Verhältnis von Geschichte und Gerechtigkeit zugrunde liegt: Wer von den NS-Verfolgten bekam eine Wiedergutmachung und wer nicht? Was waren die Gründe für solche Differenzierungen? Wie verhielten sich Macht und Moral zueinander bei der Wiedergutmachung? Was bedeutete diese für die NS-Verfolgten einerseits und was für die betreffenden Gesellschaften andererseits? Und eignet sich der deutsche Fall der Wiedergutmachung als Modell für die Bewältigung anderer Fälle historischen Unrechts gegen verfolgte Gruppen und Minderheiten? Ausgehend von diesen wertgeleiteten Perspektiven kann man drei unterschiedliche Forschungsdimensionen formulieren, aus denen sich verschiedene Fragen und Hypothesen ableiten lassen.

1. *Wiedergutmachung als politischer Diskurs.* Erstens soll also danach gefragt werden, wie die Rahmenbedingungen für politisches Handeln und Verhandeln um die Wiedergutmachung beschaffen waren und wie sich diese veränderten. Wie war dieses Politikfeld im Spannungsfeld von jeweiliger Innen- und Gesellschaftspolitik einerseits sowie den internationalen Beziehungen andererseits strukturiert? Wer waren die Teilnehmer, und wie veränderte sich ihre Position innerhalb dieses Politikfeldes? Wer wurde dabei ein- und wer ausgeschlossen? An welchen Orten, in welchen Institutionen und in welcher Sprache wurden Verhandlungen geführt? Und welche Beziehungen zwischen »Opfern« beziehungsweise ihren Vertretern und den »Gesellschaften der Täter« wurden darin symbolisiert? Mit anderen Worten: Wie gestaltete sich der politische Diskurs der Wiedergutmachung?

Bei der Politik der Wiedergutmachung waren nationale, internationale und transnationale Handlungsebenen und Akteure, darunter Regierungen ebenso wie Nicht-Regierungsorganisationen und Öffentlichkeiten, eng miteinander verknüpft. In der Bundesrepublik, die auch solchen (im Prinzip meist ehemals deutschen) NS-Verfolgten eine Entschädigung leistete, die nach dem Zweiten Weltkrieg im Ausland lebten, war das Spektrum der beteiligten Akteure vielfältiger und internationaler als in der DDR, wo die Wiedergutmachung eine ausschließlich innere Angelegenheit blieb und wo zudem unter Bedingungen einer weitgehend ausgeschalteten politischen Öffentlichkeit verhandelt wurde. Für die DDR muss so in erster Linie gefragt werden, in welcher Weise sich unter den Bedingungen einer scheinbar »stillgelegten«, entdifferenzierten Gesellschaft⁴³ die mit der Wiedergutmachung verbundenen sozialen und politischen Interessenkonflikte artikulieren konnten.⁴⁴

43 Meuschel, Legitimation; Lepsius, Institutionenordnung.

44 Vgl. dazu Hölscher, NS-Verfolgte.

Mit Blick auf die Bundesrepublik stellt sich die Situation anders dar. Die westlichen Alliierten, die in den ersten Jahren nach Kriegsende in ihren Besetzungszonen den Ton angaben, nahmen erheblich mehr Einfluss auf die Gestalt der Wiedergutmachung, als dies zumindest in diesem Falle auf ihre sowjetischen Kollegen in der SBZ zutrifft – wobei das Engagement der USA am stärksten ausgeprägt war. In den frühen fünfziger Jahren entwickelte sich dagegen ein starker Bilateralismus zwischen der Bundesregierung und der Claims Conference, der bis in die achtziger Jahre hinein prägend blieb. Die Verhandlungen wurden dabei in einer nichtöffentlichen Sphäre geführt. Das in Westdeutschland anfänglich dominierende Muster einer Arkanpolitik, die vom Misstrauen gegenüber der vermuteten oder tatsächlichen Abneigung der bundesdeutschen Gesellschaft gegenüber der Wiedergutmachung motiviert war, löste sich jedoch seit den achtziger Jahren allmählich auf. Damit veränderte sich auch die Art und Weise, wie die Politik der Wiedergutmachung betrieben wurde, und dies spitzte sich in den neunziger Jahren, als sich diese zunehmend auf der Bühne einer internationalen politischen Öffentlichkeit beziehungsweise öffentlichen Politik vollzog, weiter zu. So geriet auch dieses Politikfeld unter den Einfluss der Transformation der politischen Öffentlichkeit, welche die Geschichte der Bundesrepublik kennzeichnet.⁴⁵

Seit den achtziger Jahren kam es zu einer fortschreitenden Pluralisierung der Akteure, die neben einem stärkeren Engagement der bundesdeutschen Zivilgesellschaft auch das Auftreten neuer Verfolgtenorganisationen einschloss, welche zum Teil mit der Claims Conference rivalisierten. Mit dem Ende der bisherigen Arkanpolitik verband sich neben der Medialisierung auch die Multilateralisierung der Politik der Wiedergutmachung, die sich zunehmend im »Jargon der Anerkennung« artikulierte. Dieser Prozess verstärkte sich nach dem Ende des Kalten Krieges, als erstmalig auch Forderungen aus den Ländern des ehemaligen Ostblocks vorgebracht werden konnten. Überdies brachte die fortschreitende Globalisierung nicht nur neue politische und ökonomische Druckmittel, sondern auch geänderte Rahmenbedingungen der Kommunikation und den Wegfall bislang bestehender Wahrnehmungsblockaden mit sich. Anfang, Verlauf und Ende des Kalten Krieges bildeten damit in beiden deutschen Staaten eine zentrale Rahmenbedingung für die Politik der Wiedergutmachung, zumal dieser nicht nur machtpolitische Koordinaten setzte, sondern auch mit einer Auseinandersetzung über gegensätzliche

45 Vgl. dazu Weisbrod, Öffentlichkeit.

Werte und Gerechtigkeitsvorstellungen verbunden gewesen war. Damit kommen wir zu einer zweiten Untersuchungsebene.

2. *Wiedergutmachung als Diktaturfolgenbewältigung*. Frank Stern warf die Frage auf, »warum es weder in der politischen Kultur Deutschlands noch der Österreichs nach 1945 etwas gegeben hat, was man über materielle Leistungen hinaus als umfassende Rehabilitierung der Juden bezeichnen kann«. Dies verbindet sich für ihn mit einem Vorwurf an die bisherige Erforschung der politischen Geschichte der Wiedergutmachung: »Es ist oftmals ein Problem solcher entscheidungsorientierter Studien, daß sie weder die Konzeption der Wiedergutmachung in Frage stellen noch die politisch-kulturellen Bedingungen des Umgangs der Nachkriegsdeutschen und Nachkriegsösterreicher mit jüdischer Vergangenheit und Gegenwart berücksichtigen.«⁴⁶ Sieht man einmal davon ab, dass die hier gestellte Frage insofern selbst verengend ist, als sie ausschließlich die Situation der Juden berücksichtigt, die zwar die bedeutendste, aber nicht die einzige Gruppe der NS-Verfolgten bildete, so steckt hierin eine berechnete Warnung: Die realgeschichtliche Konzentration auf die materielle Wiedergutmachung sollte nicht im Nachhinein als sozusagen natürlich ausgegeben werden. Vielmehr gilt es, jenen Prozess, der zur Verengung auf eine materielle Wiedergutmachung – anders gesagt: zur Verrechtlichung und Monetarisierung – führte, zu erklären sowie die daraus resultierenden Konsequenzen zu diskutieren.

Welchen Stellenwert nahm also die Entschädigung und Rehabilitierung der Opfer im Gesamtzusammenhang der Diktaturfolgenbewältigung nach 1945 ein? Der Begriff der »Vergangenheitspolitik«, der sich im Hinblick darauf in den letzten Jahren einbürgerte, zielte allerdings ursprünglich gerade auf das dem Fokus der vorliegenden Studie entgegengesetzte Spektrum: Norbert Frei behandelt unter diesem Begriff die deutsche »Bewältigung« der alliierten »Vergangenheitsbewältigung« und thematisiert damit vor allem den bundesdeutschen Umgang mit den »NS-Tätern«⁴⁷. Ungeachtet dessen setzte sich »Vergangenheitspolitik« als Synonym für die deutsche Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit insgesamt durch. Unter einer solchen erweiterten vergangenheitspolitischen Perspektive wird die Wiedergutmachung in diesem Buch als ein Feld konkurrierender Vorstellungen zum Verhältnis von NS-Vergangenheit einerseits und jeweiliger Nachkriegszukunft andererseits untersucht.

46 Stern, Rehabilitierung, S. 167 f.

47 Frei, Vergangenheitspolitik.

Angesichts der Tatsache, dass das quantitative und qualitative Ausmaß der NS-Verfolgung eine Wiederherstellung des vorigen Zustandes prinzipiell ausschloss, existierten keine selbstevidenten Antworten, welche Form der Wiedergutmachung gerecht sein würde. Deshalb muss zunächst nach den unterschiedlichen Problemwahrnehmungen, welche den Bemühungen um eine Wiedergutmachung bei den verschiedenen an diesem Aushandlungsprozess beteiligten Gruppen zugrunde lagen, gefragt werden. Auf welchen unterschiedlichen Bildern der nationalsozialistischen Verfolgung basierten die verschiedenen Ansätze? Wo wurden dabei die Grenzen zwischen »normalen« Kriegsfolgen und spezifisch nationalsozialistischer Verfolgung gezogen? Zugleich stellt sich die Frage, worin sich die verschiedenen Lösungsansätze perspektivisch unterscheiden, d. h., welches gesellschaftliche und politische Ziel jeweils mit der Wiedergutmachung verbunden wurde. So bestehen insbesondere große Unterschiede zwischen einer auf einen – wenngleich begrenzten – individuellen Schadensersatz zielenden Wiedergutmachung, wie er auf bundesdeutscher Seite favorisiert wurde, und dem Modell einer bevorzugten sozialen und medizinischen Betreuung der republikansässigen NS-Verfolgten, wie es in der DDR verwirklicht wurde. Idealtypisch ließe sich dies, wie dies bereits Otto Küster tat, auf den aristotelischen Gegensatz von »wiederherstellender« und »verteilender Gerechtigkeit« bringen.⁴⁸ Zudem existierten bei den Verfolgten selbst wieder andere und untereinander zum Teil konkurrierende Konzeptionen der Wiedergutmachung.

Unter dem Einfluss innen- und außenpolitischer ebenso wie generationeller Faktoren und den damit verbundenen Neubewertungen der nationalsozialistischen Verbrechen kam es dabei zu erheblichen Veränderungen. Diese zeichnen sich vor allem an der Auseinandersetzung um die Anerkennung oder Nichtanerkennung von Verfolgten ab. Zum einen konkurrierten die Verfolgten untereinander um die knappe Ressource materielle Entschädigung sowie die damit verbundene Anerkennung.⁴⁹ Zum anderen befanden sich die NS-Verfolgten aber auch in einem Wettbewerb mit anderen Gruppen innerhalb der deutschen Gesellschaft, die sich ebenfalls als Opfer fühlten – nämlich als Opfer des Krieges, der oftmals als ein von außen über sie gekommenes Schicksal betrachtet wurde.⁵⁰ Besonders prekär war dies in den Fällen, in denen der Anspruch der

48 Küster, Wiedergutmachung, betrachtet 1957, S. 4; ders., Grundlinien, S. 86.

49 Siehe dazu Chaumont, Konkurrenz.

50 Moeller, War Stories.

NS-Verfolgten auf Wiedergutmachung mit dem Bedürfnis beider deutscher Nachkriegsgesellschaften nach Integration der NS-Belasteten in Konflikt geriet. Die »gewisse Stille«, in deren Medium sich der bekannten Formulierung Hermann Lübkes zufolge die Verwandlung der ehemaligen »Volksgenossen« in die Bürgerschaft der Bundesrepublik Deutschland vollzogen habe,⁵¹ funktionierte in analoger Weise auch in der DDR.

Bei diesem gesamtdeutschen Vorgang handelte es sich freilich in erster Linie um ein Phänomen der fünfziger Jahre. Aber schon Mitte der sechziger Jahre, als die bezeichnenderweise als »Schlussgesetz« titulierte letzte Novellierung des Bundesentschädigungsgesetzes erfolgte, wurde zumindest in der Bundesrepublik das »Ende der Nachkriegszeit«⁵² verkündet. Zugleich hatte spätestens zu Beginn dieses Jahrzehnts jene ständige Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus eingesetzt, die bis zum heutigen Tage stetig weiter zugenommen hat. Wachsendes Holocaust-Bewusstsein und Sehnsucht nach einer Abschlussquittung konnten sich dabei durchaus ergänzen, indem sie beide auf eine Distanzierung von den historischen Verbrechen hinausliefen. Gleichfalls 1965 erfolgte in der DDR mit dem »Ehrenpensionsgesetz« die letzte große rechtliche Neuerung auf dem Gebiet der Wiedergutmachung. Auch hierin dokumentierte sich in gewisser Weise der Abschluss der Integration der NS-Belasteten, im Hinblick auf deren Interessen die Wiedergutmachung für die NS-Verfolgten lange Jahre gebremst worden war.⁵³ Mit diesem Gesetz, das die »Kämpfer« wieder ausdrücklich gegenüber den »Opfern« hervorhob, stellte sich die DDR zugleich gegen den sich in den folgenden Jahrzehnten in den westeuropäischen Gesellschaften allmählich vollziehenden Prozess des Niedergangs »universalistischer Ideologien, verkörpert in der Figur des Kämpfers«. In der Bundesrepublik erfolgte dagegen, ähnlich wie in anderen westeuropäischen Ländern, ein allmählicher »Aufstieg der Identitätspolitik, verkörpert in der Figur des Opfers«⁵⁴. Dabei weicht allerdings die Bundesrepublik insofern gleichermaßen von der DDR wie von anderen westeuropäischen Ländern ab, als von Anfang an weniger die »Kämpfer« gegen das NS-Regime als vielmehr die deutschen Kriegsoffer, welche als die »eigentlichen« eigenen Opfer galten, im Mittelpunkt der öffentlichen Erinnerung standen. Die

51 Lübke, Nationalsozialismus, S. 334.

52 Siehe die Regierungserklärung von Bundeskanzler Ludwig Erhard, BT-Berichte, 5. WP, 4. Sitzung vom 10.11.1965, S. 17.

53 Vgl. auch Hölischer, NS-Verfolgte, S. 231 f.

54 Lagrou, Frankreich, S. 174.

DDR hatte sich dagegen gewissermaßen mit den »Siegern« und nicht mit den »Verlierern« des Krieges identifiziert.

Daran schließt sich zuletzt die Frage an, welche Folgen das Zusammentreffen zweier unterschiedlicher Traditionen der Wiedergutmachung im Gefolge der Vereinigung der beiden deutschen Staaten in vergangenheitspolitischer Hinsicht besaß. Dabei richtete sich der Anpassungsdruck einseitig auf die ostdeutsche Gesellschaft. Als Resultat führte vor allem die von der alten Bundesrepublik in die neuen Bundesländer übertragene »nachholende Rückerstattung«⁵⁵ für jüdische NS-Verfolgte zu einer Verstärkung des ostdeutschen Opferbewusstseins. Dies gilt umso mehr, als der durchaus nicht nur verordnete Antifaschismus der DDR zu einer mentalen Distanzierung der ostdeutschen Bevölkerung gegenüber einer Verantwortung für die Verbrechen des Nationalsozialismus geführt hatte, die auch durch die Erklärung der letzten, demokratisch gewählten Volkskammer, »für eine gerechte Entschädigung« jüdischer materieller Verluste in der NS-Zeit einzutreten,⁵⁶ nicht einfach aufgehoben werden konnte. Das vereinigte Deutschland suchte schließlich am Ende des Jahrtausends mit der Gründung der Stiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft« erneut, einen Schlussstrich unter die materiellen Aspekte der Auseinandersetzung um die NS-Vergangenheit zu ziehen und damit vergangenheitspolitisch endgültig auf ein nur mehr symbolisch zu gestaltendes Terrain zu gelangen.

3. *Wiedergutmachung als Zukunftsgestaltung.* Inwieweit kann der deutsche Fall der Wiedergutmachung als ein Präzedenzfall für die Auseinandersetzung mit anderen Beispielen historischen Unrechts dienen? Werden »Nürnberg« und »Luxemburg« – als Chiffren für die Verfolgung der Täter und die Wiedergutmachung der Opfer – im Zuge der aktuellen Auseinandersetzung über die Wiedergutmachung historischen Unrechts zu Ausgangspunkten neuer internationaler Rechtsnormen im Umgang mit staatlichen Gewaltverbrechen gegen Minderheiten? Das Statut des neuen internationalen Strafgerichtshofs, das auch eine Wiedergutmachungsklausel enthält, scheint solche Erwartungen zu bestärken. Damit gelangen wir zu einer dritten Perspektive, nämlich der Frage nach der Zukunft der Wiedergutmachung. Volkhard Knigge bezeichnete es jüngst als offene Frage, welchem Prinzip in Zukunft die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit gehorchen werde: »dem

55 Spannuth, Rückerstattung Ost.

56 Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, Stenographische Niederschrift, 10. WP, 2. Tagung vom 12.4.1990, S. 23.

eher us-amerikanischen Prinzip der Monetarisierung oder dem eher europäischen der Kulturalisierung«⁵⁷. Während er damit zwei aktuelle Tendenzen prägnant bündelt, schimmert bei seiner Gegenüberstellung zugleich das alte Stereotyp Europa = Geist versus USA = Geld durch. Demgegenüber lässt sich feststellen, dass sich sowohl die eine als auch die andere Tendenz auf beiden Seiten des Atlantiks finden lässt, wobei beide Varianten in den USA jeweils mit gesteigerter Radikalität vertreten werden. Einer individualistischen Variante des Liberalismus kontrastiert dabei ein Ansatz, der als Ziel einer Wiedergutmachung in stärkerem Maße Gruppenrechte in den Mittelpunkt stellt. Als zentrales Ziel benennt Letzterer »Anerkennung«, die mehr beinhaltet als individuelle Entschädigung.⁵⁸ Dabei rückt der Fokus der Fälle historischen Unrechts jedoch von der Auseinandersetzung mit den Folgen des Zweiten Weltkriegs – wozu im weiteren Sinne auch die Wiedergutmachung für NS-Verfolgung gehört – auf die Auseinandersetzung mit den Folgen der Entkolonialisierung sowie mit Selbstverständigungsprozessen liberaler und multikultureller Gesellschaften.

Letzteres trifft auch auf den bislang radikalsten Entwurf einer Theorie der Wiedergutmachung zu.⁵⁹ Elazar Barkan, der »Wiedergutmachung« beziehungsweise »Restitution« nicht als juristische Kategorie, sondern als kulturelles Konzept behandelt, rückt die Frage in den Mittelpunkt, ob es sich bei der im letzten Jahrzehnt auffällig zunehmenden Bedeutung der Anerkennung von historischer Schuld um die Entwicklung eines neuen internationalen moralischen Standards handle. Restitution ist für ihn in erster Linie »verhandelte Geschichte«, in der verschiedene durch ein »historisches Verbrechen« verknüpfte Gruppen durch die Suche nach einem gemeinsamen Narrativ den Konflikt bewältigen und damit zugleich auch ein Stück weit ihre Identität verändern. Gegen die Annahme universaler Gerechtigkeitsstandards betrachtet Barkan Gerechtigkeit somit als Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen verschiedenen Gemeinschaften unter Berücksichtigung vager globaler Gerechtigkeitsstandards.

Daraus folgen für diese Studie einige Fragen an das historische Beispiel der deutschen Wiedergutmachung: Inwieweit trug diese zur Entwicklung eines gemeinsamen Narrativs über die belastenden Vorgänge der Vergangenheit zwischen der deutschen Gesellschaft und den NS-Verfolg-

57 Knigge, Statt eines Nachworts, S. 438.

58 Siehe etwa Chaumont, Konkurrenz; sowie Barkan, Völker. Vgl. dazu auch Taylor, Multikulturalismus; Honneth, Kampf.

59 Zum Folgenden siehe Barkan, Völker.

ten bei? Inwieweit lässt sich die Wiedergutmachung als ein Prozess der Aushandlung von Identitäten verstehen? Führte die Politik der Wiedergutmachung dabei zum Ausgleich und zur Verständigung zwischen der deutschen Gesellschaft und den NS-Verfolgten?⁶⁰ Oder ist die Wiedergutmachung im Gegenteil ein Beispiel für jene von Ian Buruma befürchteten negativen Effekte der »Viktimisierung«, bei dem der Status als Opfer eines historischen Verbrechens zum Mittel der Identitätsvergewisserung sowie politischer Anerkennungskämpfe wird? Auf diese Weise, so Buruma, würden historische Konflikte weitergetragen und im schlimmsten Fall sogar verschärft, statt zu einem Ausgleich zu führen.⁶¹

Der deutsche Fall unterscheidet sich, so die in diesem Buch vertretene Hypothese, von anderen Fällen historischen Unrechts unter anderem auch durch die Heterogenität der NS-Verfolgten in nationaler, sozialer und kultureller Hinsicht. Damit war und ist auch die Entwicklung eines alle Verfolgtengruppen einschließenden Narrativs über die belastenden Vorgänge erschwert. Im Zentrum historischer oder politologischer Betrachtungen stehen dabei meist aber die jüdischen Verfolgten, und ohne Zweifel kam es, gemessen an der anfänglichen Verweigerung jeglicher Kommunikation mit den Deutschen insofern zu beträchtlichen Fortschritten, als im Gefolge der Wiedergutmachung ein gemeinsamer Diskurs über die NS-Verfolgung entstand. Dies schließt jedoch erstens nicht ohne weiteres die Entwicklung eines gemeinsamen deutsch-jüdischen Narrativs ein.⁶² Selbst im Verhältnis von deutschen Juden und nichtjüdischen Deutschen scheint eine solche gemeinsame »große Erzählung« prekär, wie an wiederkehrenden geschichtspolitischen Ausbrüchen deutlich wird. Deutsche und Juden werden die Geschichte des Holocaust vermutlich immer verschieden interpretieren, auch wenn sie dieselben Fakten akzeptieren. Und zweitens stellt sich die Frage, wer mit wem in wessen Namen derartige Aushandlungsprozesse vornahm und inwieweit die individuellen Opfer überhaupt in das Zustandekommen derartiger Narrative einbezogen wurden.⁶³ Blickt man schließlich auf die nichtjüdischen Verfolgtengruppen, so schließt sich daran die Frage an, in welcher Weise die Wiedergutmachung dazu beitrug, dass die deutsche(n) Gesellschaft(en) und verschiedene Gruppen von NS-Verfolgten miteinander in ein Gespräch über die an Letzteren in der NS-Zeit begangenen Verbrechen

60 Siehe in diesem Sinne ebenda.

61 Buruma, *Victimhood*.

62 So dagegen eine der zentralen Thesen bei Barkan, *Völker*.

63 Siehe auch Torpey, *Reflections*, S. 349.

64 Siehe dazu Mergel, *Überlegungen*, S. 605.

gelangten. Am Ende ergibt sich so vielleicht auch die Möglichkeit, die alternativen Zukunftsperspektiven der Wiedergutmachung, nämlich als »kommunikative Geschichte« (Barkan) einerseits oder als Geschichte fortgesetzter Viktimisierung (Buruma) beziehungsweise auch der Monetarisierung von »Vergangenheitsbewältigung« (Knigge) andererseits, genauer zu diskutieren.

Ein Beitrag der Untersuchung der Politik der Wiedergutmachung in Deutschland seit 1945 kann dabei insbesondere sein, vor den Gefahren einer präsentistischen Verkürzung zu warnen, die bei einer Fokussierung der Diskussion auf den globalen Wiedergutmachungsdiskurs seit den achtziger Jahren droht. So soll in diesem Buch nicht nur gezeigt werden, wie sich die deutsche Politik unter dem Einfluss des Aufstiegs einer westlichen Identitätspolitik und einer globalisierten Holocausterinnerung veränderte, sondern vor allem auch, was sie vor diesem kulturellen *shift* darstellte. Dies scheint wichtig, um daran zu erinnern, dass Wiedergutmachung mehr sein kann als nur der Versuch von Gruppen, ihre Identität zu befestigen oder gesellschaftliche Positionsgewinne qua Viktimisierung zu erreichen. Wiedergutmachung kann, zumal in solchen Fällen, in denen der Zeitabstand zwischen den Verbrechen und den Versuchen zu ihrer Entschädigung nur gering ist, durchaus auch damit zu tun haben, beschädigte Biographien wieder zu heilen oder wenigstens ein Stück weit zur materiellen Rehabilitierung einzelner Menschen beizutragen. Das ist nicht das wenigste.

*

Einige Worte zu den in diesem Buch verwendeten Quellen und Methoden: Das Ziel ist eine kulturhistorisch sensibilisierte Politikgeschichte der Wiedergutmachung. Die empirische Aufarbeitung von Entscheidungsprozessen wird somit durch die Frage nach dem »Wie« von Politik, d. h. der Frage nach Konstellationen und Beziehungen, ergänzt,⁶⁴ wie es freilich gute Politikgeschichte immer schon getan hat. Dazu wurden in erster Linie in großem Umfang Archivquellen aus Deutschland und den USA ausgewertet, die das Material verschiedener an der Politik der Wiedergutmachung beteiligter staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen enthalten. Glückliche Umstände führten dabei dazu, dass die die zeithistorische Forschung sonst einschränkende 30-Jahres-Frist für den Aktenzugang in einigen Fällen übersprungen werden konnte. Hinzu kommen

die Ergebnisse intensiver Medienrecherchen, darunter vor allem Tageszeitungen, sowie eine Anzahl von Interviews mit Zeitzeugen. Weder Historiker noch die Zeitzeugen haben das letzte Wort über die historische »Wahrheit«. Doch können sie sich gegenseitig helfen, Einseitigkeiten ihrer Wahrnehmung ein Stück weit zu korrigieren. Und dafür möchte ich meinen Gesprächspartnern an dieser Stelle danken.

Dieses Buch greift in verschiedenen Teilen auf frühere Arbeiten des Verfassers zurück. Diese wurden jedoch teilweise gekürzt, teilweise ergänzt, um sie dem hier angestrebten Charakter einer Gesamtdarstellung anzupassen. Der Stoff wurde dabei vor allem nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet: Das erste Kapitel behandelt die Entstehung früher Konzeptionen zur Entschädigung von NS-Verfolgten vor Kriegsende, wobei die frühesten Überlegungen bis in die dreißiger Jahre zurückreichen. Das zweite Kapitel untersucht die Anfänge der Entschädigung in den vier alliierten Besatzungszonen auf deutschem Boden. Die folgenden Kapitel konzentrieren sich auf die alte Bundesrepublik: Im dritten Kapitel geht es um die Wiedergutmachung in der Phase des Wiederaufbaus (1949-1957), in der die wesentlichen Grundzüge der Entschädigung und Rückerstattung festgelegt wurden. Das vierte Kapitel behandelt das Ende der Nachkriegszeit und die Wiedergutmachung (1958-1965), während im fünften Kapitel die Wiedergutmachung im Spannungsfeld von sozialliberaler Reform und »geistig-moralischer Wende« (1966-1990) diskutiert wird. Das sechste Kapitel über Antifaschismus und Wiedergutmachung behandelt den Umgang mit den NS-Verfolgten in der DDR (1949-1989). Das siebte Kapitel untersucht schließlich die Berliner Republik und das Erbe der NS-Verfolgung, wobei es um die Frage der Wiedergutmachung im vereinigten Deutschland geht. In einem abschließenden Fazit werden schließlich die Probleme einer Politik der Wiedergutmachung als Medium historischer Gerechtigkeit diskutiert. Das Buch lässt sich dabei auf mindestens zweierlei Weise lesen: Dem eiligen Leser mag es genügen, sich anhand des jeweils ersten Kapitelabschnitts, in dem die Grundlinien und Strukturen der Politik der Wiedergutmachung im jeweiligen Zeitraum charakterisiert werden, sowie der am Ende jeden Kapitels gezogenen Zwischenbilanz zu orientieren. Die Teile dazwischen vertiefen dagegen die Argumentation und können nach Belieben gelesen werden.